

Entscheid. Senat 1. u. 2. Inst.

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 175/76

23. 11. 78

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungssache

Jechesed Chava G. [REDACTED],
R. [REDACTED] Str. [REDACTED], B. [REDACTED] / Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
Alexandrastraße 3, München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Das Abteilungsamt hinsichtlich der Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens im Körper oder Gesundheit und wegen Schadens im Leben ist erfolglos geblieben, weil die im Streit stehenden Ansprüche abhängig von anderen Entscheidungen sind. Das Verwaltungsamt hat in § 219 Abs. 2 des Grundgesetzes festgestellt, dass die Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens im Körper oder Gesundheit und wegen Schadens im Leben nicht als Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens im Leben zu betrachten sind. Die Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens im Körper oder Gesundheit und wegen Schadens im Leben sind als Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens im Leben zu betrachten. Die Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens im Körper oder Gesundheit und wegen Schadens im Leben sind als Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens im Leben zu betrachten.

U R T E I L

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. 21. 13. Februar 1976 wird zurückgewiesen. Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Beschlossen:

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. November 1978 durch die Richter Dr. Thiem, Zorn, Henkel, Portmann und Gernert

- 3 -

Art. III Nr. 2 Abs. 1 BSG-Schluß nicht vorlägen, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Daß der bis heute nicht hinreichend erläuterte Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Leben nach § 190 a BSG erloschen ist, liegt auf der Hand.

Dr. Thum

Portmann

